

Satzung

für den Verein

Natursport Bremen e.V.

Errichtungsdatum: 02.07.2004

Änderungsdatum: 20.02.2018

§1 Zweck des Vereins

§1.1 Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

§1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§1.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§1.6 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

§1.6.1 Sicherstellung von Sportstätten und Sportgeräten für den Sportbetrieb, speziell auch für den Kanusport,

§1.6.2 Durchführung von Sportstunden unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften,

§1.6.3 Durchführung von Tages-, Wochenend- und Mehrtagesexkursionen,

§1.6.4 Kooperationen mit Hochschulen, Schulen und Trägern der Jugendarbeit.

Die Schulen können bei ihren Sportangeboten unterstützt werden. Gemeinsam mit Jugendfreizeitheimen und freien Trägern soll die Jugendarbeit in Form von Sportangeboten gefördert werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§2.1 Der Verein trägt den Namen "Natursport Bremen" und hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").

§2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitglied kann jede Freundin und jeder Freund des Sports werden.

§3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

§3.2.1 Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Sport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§3.2.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§3.2.3 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§3.2.4 Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (aktive Mitglieder) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4.2 Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und verfügen auch über kein weiteres Stimmrecht.

§4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§4.4 Alle aktiven Mitglieder und auf Antrag ausgewählte Fördermitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte unter Beachtung der Geräteordnung, der Hausordnung und der Gebührenordnung zu benutzen.

§4.5 Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Sie haben diese durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§5.1 Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§5.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

§5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

§5.4 Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Bezahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

§5.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- §5.6 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Versäumt das Mitglied aus wichtigem Grund die Einhaltung der Frist wird ihm Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ab Wegfall des Hinderungsgrundes gewährt. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- §5.7 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- §5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Gebühren und Beiträge

- §6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- §6.2 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- §6.3 Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- §6.4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages für ein Jahr, danach mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, zu.

§7 Organe des Vereins

- §7.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

§8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) der 1. Vorsitzenden,
- b) der Schriftführerin,
- c) der Kassenwartin.

Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§8.4 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

§8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden und bei ihrer Verhinderung von einer Vertretung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.

§8.6 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand beschließen, ein Interims Vorstandsmitglied zu benennen, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten. Das Interims Vorstandsmitglied hat alle Rechte eines Vorstandsmitgliedes. Das Interims Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§8.7 Der Vorstand hat das Recht die Vorstandsämter auf einer Vorstandssitzung unter den Vorstandsmitgliedern neu zu besetzen.

§9 Die Mitgliederversammlung

§9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins möglichst bis Ende April, spätestens im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

§9.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§10.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. Die Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplanes;
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- §11.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- §11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- §11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- §11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so folgt ein dritter Wahlgang mit den Kandidaten, des Zweiten Wahlgangs, wieder entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- §12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung zu unterzeichnen.
- §12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- §13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen und die inhaltliche Veränderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§14 Vereinsauflösung

- §14.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

- §14.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- §14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Wird auf der Mitgliederversammlung kein Träger bestimmt, so fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Bedingungen an die Stadt Bremen.